

**Verordnung
des Bürgermeisteramts Pforzheim
zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals
"Hühnerbach/Arlingerwiesen"
(1.6)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	M 1300
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	25.03.1997
	Bekanntmachung:	21.03.1998
	Inkrafttreten:	22.03.1998
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Umweltschutz	

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim werden zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Hühnerbach/Arlinger Wiesen".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rund 3,9 ha.
- (2) Es umfasst im Stadtteil Brötzingen in den Gewannen "Hühnerbach", "Arlinger Wiesen" und "Oberer Arlinger" im wesentlichen die Talbereiche des Hühnerbachs sowie die Feucht- und Nassflächen des zweiten Astes des Hühnerbachs in den Arlinger Wiesen und in den nordöstlich exponierten Hangbereichen und liegt vollständig auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 16943, 16944, 16972, 16973, 16979/1, 17143, 19701 und teilweise auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 16679/2, 16945, 16949, 16949/1, 16970/1, 16986, 16988, 16989, 16990, 16991, 17050, 17120, 19762.
- (3) Die Lage und Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1000, jeweils in der Fassung vom 16.01.1997 (Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Bearbeiter: Dr. Hilligardt) mit gestrichelter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Pforzheim zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist die Erhaltung und Entwicklung
1. der Reste des für den Naturraum Kraichgau typischen Muldentals des Hühnerbachs mit stark vernässter Talsohle,
 2. der vielfältigen Biotopausstattung mit mageren, trockenen bis wechselfeuchten Glatt- haferwiesen, mit Nasswiesen basenreicher Standorte und Mädesüßfluren, mit Hoch- staudenfluren quelliger und sumpfiger Standorte und mit Gebüschgruppen,
 3. der aufgrund der Schichtwasseraustritte aus periodischen Schichtwasserquellen am Übergang des anstehenden Muschelkalks zur Lößlehmüberdeckung vorhandene seltene Typ der Salbei-Glatthaferwiesen mit Feuchtezeigern,
 4. der kulturhistorisch bedeutsamen Grünlandbereiche in der vernässten Talsohle des Hühnerbachs,
- als Lebensraum seltener und speziell an diese Standorte angepasster Tier- und Pflanzen- arten, vor allem von Schmetterlings- und Vogelarten.

§ 4

Verbote

- (1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zer- störung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaus- halts führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genann- ten Handlungen verboten.
- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zer- stören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder

sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, den Hühnerbach zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. das Grünland mehr als zweimal im Jahr zu mähen oder das Mähgut auf dem Grünland zu belassen;
5. die vorhandenen Streuobstbäume zu entfernen;
6. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. Wintersport zu betreiben bzw. Schlitten zu fahren, wenn aufgrund einer geringen Schneedecke die Pflanzen oder der Boden geschädigt werden können;
3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
4. zu reiten;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Krankenfahrstühlen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Wasserflächen zu nutzen;
8. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte und Freiballone zu starten oder zu landen sowie Flugmodelle oder Lenkdrachen aufsteigen zu lassen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, den Hühnerbach mit den Uferbereichen nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. die Streuobstwiesen wie bisher extensiv genutzt werden und abgängige Obstbäume nur entfernt werden, wenn sie auf demselben Grundstück durch andere hochstämmige Obstbäume ersetzt werden;
5. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht verwendet werden;

6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Hochstaudenfluren nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nicht errichtet werden;
2. keine Tiere eingebracht werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(3) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und des Hühnerbachs sowie die rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im flächenhaften Naturdenkmal nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.